

obstringálták magokat, úgy, hogy tartoznak 100 tallér büntetése alatt az megirt domini terrestresek (comperta rei veritate) kire-kire menyí háramlik, az költségben refundálni az erdőbíró úrnak.

Datum in Bakta, die et anno ut supra.

Barkóczy Sándor s. k. (P. H.)

Eredetije a gróf Károlyi nemzetség budapesti levéltárában Lad. 28. No. 6. jelzet alatt.

A MAGYAR-ÓVARI LÖVÉSZEGYESÜLET 1753-IKI SZABÁLYAI.

Schützen-Ordnung!

1. Wann die Herren Schützen auf die gewöhnliche Schützenstadt, oder anderswo zusamben kommen, solle ihnen sammtlich alle Gottes Lästerung, Fluchen, Schelten, Schwören, unzüchtige, und andere ohngübürliche Reden untereinander ernstlich verboten sein, wie dann ein Schütz, so den anderen mit Lugen straftete, oder einen Spitz Namen gebete, oder aber mit Gottes lästerlichen, und Scheld-Worten sich verginge, die Einlag von 2 Röhren in die Straf-Püchsen zu erlegen haben wird.

2. Sollte kein Schütz den anderen vor, oder nach verrichteten Schuss mit Höhn-Worten begegnen, noch auslachen, vielweniger einer den anderen, wann er schiessen will, im Standt zu schreien, einreden, oder sonsten irren, der aber darwider thuet, solle die Einlag 1 Rohres zur Strafe erlegen.

3. Darf kein Schütz sich einiger Kunst, oder ohngewöhnlichen Vortheils, welches nicht Schützengebrauch, und Gewohnheit ist, bedienen, sondern es wird ein jeder frei, und aufrecht schiessen, wannenhero dann derjenige Schütz, so in Standt unter verrichtenden Schuss sich mit den Leib anlähnet, oder den Armb kurtz an sich an den Leib halten thäte, einen solchen Schuss verloren haben solle, woferne aber jemand das Rohr in den Standt etwann gar auf oder anlegen wurde, dessen sammentliche Schuss werden alsogleich verfallen sein.

4. Ist keinem Schützen erlaubt, der vor sich will schüssen lassen, einen Schützen zu erwählen, sondern es solle ordentlich gelesslet werden, wo so dann ein Schütz, so ausgehoben worden, 2 Rohr schüssen, vor die übrige 2 aber, falls vor 4 Röhr eingelegt wird, ein anderer Schütz ausgehoben werden muss, und solle ohne Unterschied sich niemand waigeren, es treffe hernach wen es will.

5. Solle die Einlaag gleich Anfangs und zwar so bald als möglich geschehen, also zwar, das nur bis 2 Stund vor Sonnen Untergang zu legen erlaubet seyn wird, nach verflossener Zeit aber wird von niemanden mehr die Einlaag angenommen werden, es seyé dann, das ein solcher Schütz neben der Einlaag auch vor jeden Schuss 2 Groschen in die Straf-Bichsen bezahlen wolle.

6. Wird ein jeder Schütz nicht nuhr, als vor die gesetzte Zahl der Röhren einlegen dorfen, wo ferne aber ein oder mehrer Schüss, von seiner ersten Einlaag gefehlet seyn sollten, so stehet jedem frey, die gefehlte Schuss nochmahlen zu verlegen, jedoch nur 1-mahl, also zwar, das wann ein verlegter Schuss ebenfalls gefehlet seyn würde, selber Fehl-Schuss nicht weithers verlegt werden könne.

7. Wird ein jeder Schütz unter Verlust seines Schuss bevor er in den Stand gehet, dem Schützen-Schreiber zu melden haben, ob er den Schuss vor sich oder jemand anderen verrichte, und wann er so dann auf dem Stand wieder heraustritt, hat er abermahlen dem Schützen-Schreiber zu melden, ob die vernichtete Schuss getroffen oder gefehlet worden.

8. Woferne einem Schützen in dem Stand ein Rohr 3 mahl versagen oder es nacheinander 3 mahl anschlagen und wiederumb absetzen sollte, dessen Schuss solle nicht geltig, sondern verfallen seyn. Wie dann

9. In Fahl im Stand einen an seinem Rohr etwas schad oder mangelhaftig wurde, solche ohne Erlaubniss des verordneten Herrn Schützen-Meisters nicht herausgehen darf, sondern sich in den Standt helfen, bei Verlust des Schusses, oder deren gesambten Herrn Schützen Straff-Erkenntnuss.

10. Solle keiner den anderen sein Rohr verlahnen, noch in Standt vorgehen, es seye dann eine hohe Standspersohn, oder der Herr verordnete Herr Schützen-Meister, bey Straf eines einfachen Einlaag-Geldts.

11. Wird umb allen grossen Unkosten, welche die Herren Schützen Freynd nur Frequentirung der Schützen-Standt abwendig machen, hiemit vorzubauen, bey dieser neu angehenden Schützen-Gesellschaft statuiert, das kein Bestgeber mehr dann einen Vortheil, so in einem Species Thaller, oder höchstens einen Ducaten bestehen wird, zu geben erlaubet seyn, wie dann auch wegen des Essens und Trinkens in denne ein Zill gesetzt wird, das niemand mehr als ausserdem beliebigen Getränk, höchstens nur 2 Schüsseln von kalt oder warmen Speysen darreichen dürffe, wovon jedoch ausgenommen seynd frembde Stands Personen, nicht minder die allerhöchste Nahmens oder Geburths Täge, als wo nemblichen zu billiger Solennisirung eines solchen Festes dem Bestgeber nach Belieben sich zu distinguiren erlaubet seyn wird.

12. Ausser diesen hohen Fest-Tägen niemahlen ein Schüssen an einen Werck-Tag gegeben werden solle, damit niemand von denen Herrn Schützen oder Schützen-Freynden durch Frequentirung der Schüss-Stadt in seinen Geschäften etwas verabsäume.

13. Wird derjenige Schütz, so mit der Seiten-Gewöhr in den Stand gehet, oder sich vor den Schrancken hinausbegibt, wie nicht minder, welcher vor Ende des Schiessens ohne Erlaubnuss zur Schaiben hinausgeheth, oder bey dem Hinausgehen nicht etwas von dem Schüss-Gezeug in der Hand hat, vor jeden solchen Schützen Fehler einen Groschen in die Straff-Bixen bezahlen.

14. Wird ein jeder Schütz, von denen gemeinen Vortheillen das Jahr hindurch nicht ofter als 1 mahl das Beste gewinnen können, auch jeder der einen solchen Vortheil gewinnet, wieder verbunden seyn, ein Bestes darnach zu geben, ausser deme auch ein jeder, so das Jahr hindurch 3 mahl mit geschossen hat, schuldig sein dieser Schützen-Gesellschaft sich einverleiben zu lassen.

Kivülröl: Schützen-Ordnung, welche anno 1753 den 21-ten September vor Hungarisch Altenburg ist abgefasset worden.

Eredeti fogalmazványa az Orsz. Levéltár kamarai osztályában.